

Leihvertrag

zwischen

der Stadt Frankenthal (Pfalz), vertreten durch den Oberbürgermeister,

- nachfolgend Leihgeber genannt -

und dem

Land Hessen,
vertreten durch die Direktorin Kirsten Worms
der Staatlichen Schlösser und Gärten Hessen

Schloss
61348 Bad Homburg vor der Höhe

- nachfolgend Leihnehmer genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Leihgeber stellt dem Leihnehmer unentgeltlich für die Ausstellung „**Zu Gast im Schloss. Zerbrechliche Schönheiten der Frankenthaler Porzellanmanufaktur**“ die in der Anlage aufgeführten Objekte aus der Sammlung des Erkenbert-Museums und aus der Dauerleihgabe der IHK Ludwigshafen sowie Vitrinen als Leihgabe für den Zeitraum 01.02.2022 bis 20.01.2023 zur Verfügung.

Ausstellungsort: Schloss Erbach/Odw., Marktpl. 7, 64711 Erbach

Ausstellungsdauer: 01.05.2022 - 06.01.2023

§ 2 Vertragszweck

Die Überlassung erfolgt ausschließlich zum Zweck der Durchführung der genannten Ausstellung, einschließlich Vorbereitung, Auf- und Abbau sowie Hin- und Rücktransport.

Der Leihnehmer ist zur Weiterverleihung und einer anderen Nutzung nicht berechtigt.

§ 3 Vertragsdauer und Rückgabe

1. Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.02.2022 bis 20.01.2023 abgeschlossen.
2. Der Leihnehmer hat die überlassenen Gegenstände ohne Aufforderung nach Ablauf der Ausleihfrist auf seine Kosten und Gefahr an den Leihgeber zurückzugeben.
3. Der Leihnehmer ist berechtigt, die entliehenen Gegenstände jederzeit vor dem Ablauf des Leihvertrages zurückzugeben.

4. Der Leihgeber hat Anspruch auf vorzeitige Rückgabe, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; als wichtiger Grund gilt insbesondere eigener Bedarf des Leihgebers sowie die Verletzung der vertraglichen Bestimmungen durch den Leihnehmer. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Leihnehmer nicht zu.

§ 4 Versicherung

1. Der Leihnehmer erklärt sich zur Versicherung der Leihgaben zu den vom Leihgeber festgesetzten Versicherungswerten bereit und übernimmt sämtliche Versicherungskosten. Die Versicherung wird "von Nagel zu Nagel" abgeschlossen, läuft also bis zum Wiedereintreffen der Leihgaben beim Leihgeber.
2. Als Versicherungssumme gilt der angegebene Wert der Leihgaben. Der Wert ist für jeden einzelnen Gegenstand in der Objektliste, siehe Anlage, aufgeführt. Jeder Gegenstand wird in Höhe des aufgeführten Wertes versichert.
3. Eine schriftliche Bestätigung der Versicherung (z. B. in Form einer Anmeldung zum Versicherungsvertrag) wird dem Leihgeber **vor** Leihbeginn und Ausführung des Transportes zugeleitet.

Der Gesamtversicherungswert der in der Anlage bezeichneten Objekte beträgt:

552.060 Euro

§ 5 Transportbedingungen und Kosten

1. Der Transport wird in Abstimmung mit dem Leihgeber durchgeführt. Der Leihgeber beauftragt für den Objekttransport einen Mitarbeiter seines Hauses als Kurier zur Transportbegleitung sowie zum Auf- und Abbau der Ausstellung. Die Details zur Kurierbegleitung werden rechtzeitig zwischen Leihgeber und Leihnehmer vereinbart. Die Transporttermine sind vor der Buchung des Transportes mit dem Kurier abzustimmen.
2. Die Kosten für Hin- und Rücktransport einschließlich angemessener Verpackung sowie die Nebenkosten trägt der Leihnehmer. Zu den Nebenkosten zählen gegebenenfalls auch die Aufwendungen, die beim Transport der Leihgabe durch Kurier sowie den Aufenthalt von Beauftragten des Leihgebers zur Übergabe, Auf- bzw. Abbau von Leihgaben und zur Eröffnung der Ausstellung entstehen, also die Kosten der Hin- und Rückreise, Tage- und Übernachtungsgelder.
3. Die Höhe der Reisekosten für die Beauftragten des Leihgebers richtet sich nach den für den Leihnehmer geltenden Sätzen. Diese müssen jedoch mindestens den Sätzen der für den Leihgeber geltenden Reisekostenbestimmungen nach dem Landesreisekostengesetz Rheinland-Pfalz (LRKG) entsprechen.
4. Der Leihnehmer trägt die gewöhnlichen Erhaltungskosten der überlassenen Gegenstände sowie die Kosten für Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten, soweit diese Maßnahmen als Folge des vertragsgemäßen Gebrauchs notwendig werden.

5. Für eventuell notwendige Kontrollen sowie für erforderliche Dienstreisen im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages trägt der Leihnehmer die Reisekosten. Kontrollen und Dienstreisen wird der Leihgeber nur nach Absprache mit dem Leihnehmer vornehmen.

§ 6 Pflichten des Leihnehmers

1. Der Leihnehmer ist verpflichtet, die überlassenen Gegenstände auf seine Kosten in der in Museen üblichen Weise konservatorisch zu betreuen, zu pflegen und mit Sorgfalt zu behandeln. Der Leihnehmer hat sie wirksam gegen Verlust, Beschädigung und Zerstörung zu sichern. Er darf sie keiner Gefährdung aussetzen.
2. Der Leihnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Leihgebers Veränderungen, wie z.B. Reparaturen, Instandsetzungen oder Aufarbeitungen vorzunehmen oder Zubehör des ausgeliehenen Gegenstandes (wie z.B. Rahmen) zu entfernen oder abzuändern. Ferner dürfen an den Leihgaben keinerlei Eingriffe zum Zwecke der Befestigung vorgenommen werden. Die Reinigung hat sich auf die mit aller Vorsicht und fachmännisch vorzunehmende Staubentfernung zu beschränken.
3. Der Auf- und Abbau soll grundsätzlich durch erfahrene Museumsmitarbeiter im Beisein bzw. unter Mitwirkung eines Restaurators erfolgen.
4. Die Ausstellungsräume sind gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Einbruch hinreichend zu sichern. Die konservatorischen, baulichen und sicherheitstechnischen Gegebenheiten müssen den internationalen Standards entsprechen. Die Kunstgegenstände dürfen nur in Räumen aufgestellt oder aufbewahrt werden, mit denen der Leihgeber einverstanden ist. Jede Änderung des Standortes bedarf der vorherigen Zustimmung des Leihgebers.
5. Die Sicherheit der Objekte muss wie folgt gewährleistet sein: Präsentation auf Tischen mit Alarmsicherung/Raumalarm oder in Vitrinen.
6. Dem Leihgeber oder seinem Beauftragten ist jederzeit der Zutritt zu den Leihgaben nach vorheriger Anmeldung zu gestatten.

§ 7 Schadensfall/ Haftung

1. Jede an den Leihgaben eintretende Beschädigung oder Veränderung ist dem Leihgeber unverzüglich mitzuteilen. Über die Art der Beschädigung oder Veränderung ist ein fotografisch dokumentiertes Protokoll anzulegen.
Fachgerechte Sofortmaßnahmen zur Schadensbegrenzung (z.B. bei Wassereintrich, Brand etc.) können ohne Einwilligung des Leihgebers erfolgen, Art und Umfang der Maßnahme sind jedoch schriftlich festzuhalten und dem Leihgeber unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Leihnehmer haftet bei Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder Abhandenkommen der überlassenen Gegenstände, die während der Dauer der Leihe entstanden

sind, auch ohne verschulden. Der Leihnehmer haftet auch, wenn Schäden während der Leihe verursacht wurden, die jedoch erst nach der Rückgabe in Erscheinung treten.

3. Der Leihnehmer haftet ebenfalls für Schäden, die durch den Leihgegenstand Dritten gegenüber entstehen. Er stellt den Leihgeber diesbezüglich von allen Ansprüchen Dritter frei.
4. Die Schadensersatzpflicht wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass der Schaden auf einem Umstand beruht, den der Leihnehmer nicht zu vertreten hat.

§ 7 Schadensregulierung

Bei Haftungsfällen nach § 9 wird der Schaden wie folgt reguliert:

1. Bei Totalverlust zahlt der Leihnehmer an den Leihgeber den im Vertrag festgesetzten Wert. Das gleiche gilt, wenn die überlassenen Gegenstände durch Beschädigung völlig wertlos geworden sind.
2. Im Übrigen trägt der Leihnehmer die Kosten der Instandsetzung und einer etwaigen Wertminderung. Zur Selbstreparatur ist der Leihnehmer nur nach schriftlichem Einverständnis des Leihgebers berechtigt.
3. Die Höhe des Schadens kann auf Verlangen des Leihnehmers von einem vereidigten Sachverständigen seines Vertrauens, z.B. Kunstsachverständiger der Versicherung, überprüft werden. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Leihnehmer. Über den reinen Wertersatz hinausgehende Schadensersatzansprüche des Leihgebers bleiben vorbehalten.
4. Schadensersatzleistungen, die durch den Versicherungsschutz nicht gedeckt sind, hat der Leihnehmer zu erstatten.

§ 8 Sicherung vor Ansprüchen Dritter

Der Leihnehmer ist verpflichtet, die Leihgabe während der Dauer der Ausleihe vor jeder Beschlagnahme, Pfändung oder Besitzbeeinträchtigung von privater oder staatlicher Seite zu schützen. Er hat den Leihgeber von einer zu befürchtenden Maßnahme dieser Art unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die Leihgabe gegebenenfalls auf seine Kosten auszulösen.

§ 9 Konservatorische Betreuung, Haftungsumfang

1. Der Leihnehmer ist verpflichtet, die Leihgabe konservatorisch und materiell zu sichern. Um Veränderungen und Beschädigungen der geliehenen Objekte zu vermeiden, ist während der Ausstellung ein konstantes Klima zu gewährleisten. Bei klimaempfindlichen Objekten gilt dies auch während des Transportes und einer etwaigen Zwischenlagerung. Direktes Tageslicht ist bei organischen, textilen, papiernen Exponaten und Gemälden unbedingt fernzuhalten. Die Helligkeit darf bei Handschriften, Aquarellen, Zeichnungen und

Pastellen, Grafiken und Drucken mit Grafiken, Frühdrucken sowie holzschliffhaltigen Papieren des 19. und 20. Jh. 50 Lux und bei Gemälden 150 Lux nicht überschreiten.

Temperatur und relative Luftfeuchtigkeit in den Ausstellungsräumen werden überwacht, ein plötzlicher An- oder Abstieg von Temperatur und Luftfeuchtigkeit ist zu vermeiden. Der Leihgeber hat das Recht, regelmäßige Klimaaufzeichnungen vor und während der Ausleihe zu verlangen und Leihgaben zurückzuziehen, wenn die geforderten Bedingungen nicht eingehalten werden.

2. Der Leihnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass die Leihgabe während der Ausleihe oder infolge der Ausleihe zerstört, beschädigt oder verändert wird bzw. abhandenkommt; dies gilt insbesondere für die Kosten einer Restaurierung, die wegen einer solchen Beschädigung oder Veränderung notwendig werden sollte.

§ 10 Bild- und Publikationsrechte

1. Die Anfertigung von Fotos, Dias, analogen oder digitalen Reproduktionen, Film-, Video- oder Fernsehaufnahmen von den Leihobjekten für Zwecke der Ausstellungsbewerbung wird vom Leihgeber erlaubt. Insoweit der Leihnehmer die Leihobjekte für öffentliche Ausstellungen verwendet, ist er berechtigt, die Leihobjekte oder einzelne von ihnen in einem Ausstellungskatalog, der vom Leihnehmer oder über seinen Auftrag herausgegeben wird, zu reproduzieren, sofern mit der Herausgabe des Kataloges keine über die Deckung der Ausstellungs- und Katalogkosten hinausgehenden kommerziellen Zwecke verfolgt werden.
2. Der Leihnehmer ist verpflichtet, unmittelbar nach Erscheinen eines Ausstellungskataloges oder jeder eigenen Publikation, die die entliehenen Gegenstände erwähnt oder abbildet, 3 Exemplare dem Leihgeber kostenlos zu übermitteln.
3. Der Leihgeber wünscht in der Ausstellung, im Katalog und ggf. in weiteren Druckerzeugnissen wie folgt genannt zu werden: **Erkenbert-Museum Frankenthal (Pfalz)**
4. Die Anfertigung von Fotos, Dias, analogen oder digitalen Reproduktionen, Film-, Video- oder Fernsehaufnahmen für gewerbliche Zwecke ist grundsätzlich untersagt und muss im Einzelfall mit dem Leihgeber vereinbart werden.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz des Leihgebers zuständige Gericht.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig oder weist der Vertrag Lücken auf, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsregelungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben, an Stelle der unwirksamen Bestimmungen rechtswirksame Regelungen zu vereinbaren, die der unwirksamen Regelung möglichst nahekommen. Entsprechendes gilt, falls der Vertrag eine Lücke enthält.
2. Mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Der Leihgeber und der Leihnehmer erhalten je eine unterschriebene Ausfertigung des Vertrages.
4. Die Anlage ist Bestandteil des Vertrages.

Leihgeber:
Stadt Frankenthal
vertreten durch den Oberbürgermeister

Ort, Datum

Leihnehmer:
Kirsten Worms
Direktorin der Staatlichen Schlösser
und Gärten Hessen

Ort, Datum